



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 03.11.2023	Ausgabe: 20/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.10.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
24.10.2023	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung vom 24.10.2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 14.05.2021	4
26.10.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
26.10.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
26.10.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
27.10.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214) geändert worden ist Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnanlage Laurenz- straße/Gildehauser Damm", Stadtteil Epe Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist	10
30.10.2023	Öffentliche Bekanntmachung EU-Umgebungslärmrichtlinie – Stufe 4 hier: Beteiligung der Öffentlichkeit	12
31.10.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 33. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 08.11.2023, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3 (Eingang an der Bürgerhallen-/ Dinkelseite), 48599 Gronau	14

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Valentyna Voloshyna, geb. am 19.03.1950, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 29.08.2023, Aktenzeichen 05087.4.0678799, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
FD 350
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 18.10.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderungssatzung vom 24.10.2023
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 14.05.2021

Aufgrund

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 27.09.2023 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) – Abfallentsorgungssatzung - beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) – Abfallentsorgungssatzung (AbfS) - vom 14.05.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2023 wird wie folgt geändert:

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Gronau bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz für die Entleerung, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
 1. braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter,
 2. graue Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter sowie 1.100 Liter-Container für Restmüll,
 3. für Restmüllmengen, für die die Restmülltonne vorübergehend nicht ausreicht und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Gronau gegen Gebühr zugelassene graue 60 Liter-Abfallsäcke in den Rathaus-Servicestellen und im Einzelhandel bezogen werden. Sie werden von der Stadt zusammen mit der Restmülltonne eingesammelt.

§ 11

Anzahl, Größe und Kontrolle der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, der dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) unterliegt, hat in jeweils ausreichendem Maße die Aufstellung von folgenden Abfallbehältern zu dulden:
 1. mindestens einen braunen Abfallbehälter oder grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60 Liter, 120 Liter oder 240 Liter, soweit nicht eine Regelung nach § 7 oder § 13a getroffen worden ist, und
 2. mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter (Restmüll-Container), soweit nicht eine Regelung nach § 13a getroffen worden ist.

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Behältervolumen vorzuhalten. Das Mindestvolumen des Restmüllgefäßes beträgt 7,5 Liter und das des Biotonnengefäßes beträgt 3 Liter pro Woche und Bewohner. Für die Bewohnerzahl sind die bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung auf dem Grundstück gemeldeten Personen maßgebend.

- (2) Die ordnungsgemäße Befüllung von Wertstoffsammelgefäßen kann durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte durch geeignete wiederkehrende Überprüfungen bei der Einsammlung kontrolliert werden („Tonnenkontrolle“). Die Stadt kann geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung treffen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Die Abfallbehälter dürfen das zulässige Gesamtgewicht (240 Liter-Gefäß = 110 kg, 120 Liter-Gefäß = 60 kg, 80 Liter-Gefäß = 50 kg, 60 Liter-Gefäß = 33,5 kg (0,45 kg/Liter; 0,5 kg/Liter; 0,625 kg/Liter; 0,56 kg/Liter)) nicht überschreiten.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 24.10.2023

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Kamp, Marijke, geb. am 28.06.1985, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7607 PV Almelo, Laan van Preston 10, ist ein Schreiben vom 12.09.2023, Aktenzeichen 02.05207.5, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 26.10.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kersbergen, Robert Theodorus, geb. am 09.01.1953, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 2551 BR Den Haag, Landréstraat 1055, ist ein Schreiben vom 26.09.2023, Aktenzeichen 02.06627.4, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 26.10.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Vos, Hans Ferdinand Theodoor, geb. am 21.10.1969, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 1934 PW Egmond, Herenweg 290, ist ein Schreiben vom 26.09.2023, Aktenzeichen 02.06627.4, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 26.10.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214) geändert worden ist

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm", Stadtteil Epe

Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe, wird aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich. Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 349, 529 und 579 der Flur 28 der Gemarkung Epe und liegt westlich des Gildehauser Damms und nördlich der Laurenzstraße.



Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 die Plankonzeption des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe, gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3

Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Der Entwurf des o.g. Bauleitplans nebst den Begründungen kann in der Zeit

vom 13.11.2023 bis zum 15.12.2023 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann der Account st Stellungnahmen_461@gronau.de genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Gronau (Westf.), 27.10.2023

Der Bürgermeister

gez.

i.V. Sandra Cichon

Öffentliche Bekanntmachung

EU-Umgebungslärmrichtlinie – Stufe 4

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit der EU Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/46 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden.

Damit werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren
- Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedsstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung, die Betroffenheit der Bevölkerung und die getroffenen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

In Bearbeitungsteil 1 sind auch in Runde 4 zunächst nach § 47c BImSchG strategische Lärmkarten anzufertigen. Zusätzlich werden strategische Daten zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Das gilt für den Straßen- und Schienenverkehr.

Die Lärmkartierung wurde vom Fachbüro RP Schalltechnik aufbereitet und ausgewertet. Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden am 24.10.2023 im Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz vorgestellt. Die Ergebnisse werden mit dieser Bekanntmachung zudem veröffentlicht und die Öffentlichkeit beteiligt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung liegen in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 06.12.2023 während der Öffnungszeiten der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt

montags – donnerstags 8.00 – 16.00 Uhr

freitags 8.00 – 12.30 Uhr

beim Fachdienst 461 (Stadtplanung), Raum 13, Grünstiege 64, 48599 Gronau zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zur Lärmkartierung abgegeben werden. Hierzu steht Ihnen für die elektronische Post die Mail-Adresse c.brokfeld@gronau.de zur Verfügung.

Eine Einsichtnahme in den Entwurf des Lärmaktionsplanes ist darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Klima- und Umweltschutz → Lärmaktionsplan
möglich.

Gronau (Westf.), 30.10.2023

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete**

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 33. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 08.11.2023, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3
(Eingang an der Bürgerhallen-/Dinkelseite), 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 27.09.2023
4. Niederschrift vom 18.10.2023
5. Beschlusskontrolle
6. Anträge der Fraktionen
- 6.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 18.10.2023;
Resolutionsentwurf; hier zum Thema: Menschenverachtende Tendenzen gegenüber Behinderungen (Inklusion)
- 6.2 Antrag der WEG-Fraktion vom 27.10.2023;
„Grundsätzliche und konkrete Organisations- und Verfahrensfragen zur Zusammenarbeit von Rat und Verwaltung“
7. Interimslösung für eine vorübergehende Aufwertung des Kurt-Schumacher-Platzes und des Hertie-Areals
8. Stadtleitbild Gronau
9. Verfahren zur Besetzung der Stelle Erste/r Beigeordnete/r
 - Bildung einer Findungskommission
 - Auslegung des konstitutiven Merkmals „Mindestens dreijährige Führungserfahrung in der Leitung einer großen Organisationseinheit“
10. Stellenausschreibung einer Führungsposition;
Kenntnisnahme des Ausschreibungstextes
11. Anpassung der Preise für Industrie- und Gewerbeflächen in Gronau
12. Interkommunale Fachkräfteoffensive des Kreises Borken
13. Bürgerschaftliches Engagement fördern
Einladung der Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt des Landes NRW
14. Erweiterung des Werner-von-Siemens-Gymnasiums
15. Drilandkolleg Errichtung Parkplatz – Investitionsvorgriff
16. Budgetbericht für das III. Quartal 2023

17. Einleitung des Benehmensverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW
18. Förderprogramm "Zuwanderung aus Südosteuropa" – Finanzierung ab 2024
19. Sachstand zur Flüchtlingssituation (Stand 02.11.2023)
20. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertretungen in Organe städtischer Gesellschaften
21. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

24. Niederschrift vom 27.09.2023
25. Niederschrift vom 18.10.2023
26. Beschlusskontrolle
27. Anpassung der Preise für Industrie- und Gewerbeflächen in Gronau
28. Beratung Mietangelegenheit in einem Investorenmodell und Garantieerklärungen
- 28.1 Beratung Mietangelegenheit in einem Investorenmodell und Garantieerklärungen
29. Auftragsvergaben
- 29.1 Fridtjof-Nansen-Realschule, Erweiterung, Umbau und Sanierung - Vergabe der Rohbau- und Erdarbeiten
30. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
31. Mitteilungen der Verwaltung
32. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 31.10.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Cichon
Erste Beigeordnete